

ZIVILRECHT

Beziehung Lieferant zu Leasingnehmer

OLG Koblenz, Urteil vom 28. November 1986 (2 U 89/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Kaufverträge eines Leasinggebers sind im Hinblick auf die Person/die Anforderungen des Leasingnehmers auszulegen.

2. Der Lieferant kann sich nicht auf eine Übernahmebestätigung gegenüber dem Leasinggeber berufen, die nur formell dazu dient, den Kaufpreis fällig werden zu lassen.

3. Ein Vertrag unterliegt auch hinsichtlich der Lieferung der Hardware Werkvertragsrecht, wenn die Hardware installiert werden sollte und Individualprogramme erstellt werden sollten.

Die Verjährungsfrist für Hardwaremängel beginnt dementsprechend erst mit der Installation der Hardware und mit der Abnahme der Individualprogramme.

Paragraphen

BGB: § 133, § 459; § 460; § 631; § 638

Stichworte

Leasing — Geschuldeter Gebrauch seitens des Lieferanten — Übernahmebestätigung; Lieferung eines DV-Systems — rechtliche Einordnung; Verjährung — Beginn

Tatbestand

Die Klägerin hatte bei der Beklagten ein Mikrocomputersystem zu ca. DM 117 000,— brutto bestellt, das sie dann über Leasing beschaffte: „einschließlich Installation, geeignet zum Anschluß von 4 Bildschirmarbeitsplätzen (ohne gegenseitige nachteilige Beeinflussung)“. Sie hatte weiterhin die Erstellung von Programmen direkt in Auftrag gegeben.

„Die Klägerin übernahm die Anlage direkt von der Beklagten, (Übernahmebestätigung vom 1. Dezember 1980). Tatsächlich geliefert wurde indessen erst am 5. Februar 1981. ... Am 29. Juni 1981 bestätigte die Klägerin der Beklagten, die im Zusammenhang mit der EDV-Anlage erstellten Programme geliefert erhalten zu haben, das letzte dieser Programme am 3. Juni 1981. Am 9. Dezember 1981 installierte die Beklagte bei der Klägerin den 3. Bildschirm.

Bei Inbetriebsetzung der Anlage traten Probleme auf. Über deren Ursachen und Folgen sind die Parteien unterschiedlicher Auffassung. Die Klägerin bemängelt, daß es nicht möglich sei, mit der Anlage an mehreren Bildschirmen gleichzeitig zu arbeiten, ohne unvermeidbare Zeitverzögerungen hinnehmen zu müssen. Mit Fernschreiben vom 22. März 1982 teilte die Beklagte

der Klägerin mit, es werde eine Überarbeitung der Programme erfolgen, um — auf ihre, der Beklagten Kosten — den neuen leistungsfähigen Index einbauen zu können, damit das Projekt auf diese Weise einer ‚kurzfristigen positiven Erledigung‘ zugeführt werde.

Als die Beklagte eine ihr bis zum 31. März 1982 gesetzte Nachfrist nicht einhielt, erklärte die Klägerin mit Anwaltschreiben vom 11. Mai 1982 gegenüber der Beklagten den ‚Rücktritt‘. ...

Mit der am 15. Juni 1982 erhobenen, am 24. Juni 1982 zugestellten Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Rückzahlung des Kaufpreises“ an den Leasinggeber.

Die Beklagte berief sich auf Verjährung. Sie unterlag in beiden Instanzen.

Entscheidungsgründe

„... II.1.c) Die von der Klägerin ... erklärte Rückgängigmachung des Kaufvertrages (= Wandelung) greift durch. Die Computer-Anlage war von Anfang an mit einem Fehler behaftet, der die Tauglichkeit zu dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch nicht unerheblich herabsetzte (§ 459 Abs. 1 BGB). Zutreffend hat das Landgericht den Mangel darin gesehen, daß mit der Computer-Anlage nicht gleichzeitig an mehreren Bildschirmen gearbeitet werden kann, *ohne* daß unzumutbare Verzögerungen in Kauf genommen werden müssen ... Der Sachverständige ist ... zu dem Ergebnis gelangt, daß es zu nicht akzeptablen Reaktionszeiten kommt, wenn mit mehreren Datenfiles gearbeitet werden soll. Dabei fordert der am 4. Juli 1980 von der Klägerin schriftlich bestätigte Auftrag an die Beklagte eine gleichzeitige Arbeit auf 4 Bildschirmarbeitsplätzen ‚ohne gegenseitige nachteilige Beeinflussung‘. Darin liegt mittelbar die Forderung nach Rechnerleistung und Geschwindigkeit. ... Die Beklagte hat den Auftrag der Klägerin ... vollinhaltlich am 23. Juli 1980 bestätigt, und die (Leasinggeberin) kaufte die Anlage später im Dezember 1980 bei der Beklagten zu den von der Klägerin ausgehandelten Bedingungen. Die Abrede, daß ein gleichzeitiges Arbeiten auf 4 Bildschirmarbeitsplätzen ohne gegenseitige nachteilige Beeinflussung möglich sein müsse, ist somit auch in den Kaufvertrag eingegangen. Davon abgesehen ist der Kaufvertrag beim Finanzierungsleasing immer auf den Leasingnehmer — hier die Klägerin — bezogen. Die Rechtslage kann und muß demgemäß weitgehend an derjenigen bei einem unmittelbaren Abschluß zwischen Verkäufer und Leasingnehmer orientiert werden.

Der Kaufvertrag wurde nach dem übereinstimmenden Willen aller Beteiligten im Interesse und für die Zwecke des Leasingnehmers abgeschlossen. Dessen Person ist deshalb für die Auslegung des Vertrages heranzuziehen. Das gilt hier insbesondere für die Voraussetzungen der Wandlung. Die Leasinggeberin hat nämlich den Kaufvertrag auf Weisung und für Rechnung der Klägerin als Leasingnehmerin geschlossen. Eine sachgerechte Ausgestaltung der Rechtsfolgen des Handelns für fremde Rechnung gebietet aber die Heranziehung der Person der Klägerin für die Auslegung des Vertrages (Canaris, Finanzierungsleasing und Wandlung, NJW 1982, 305, 307; vgl. auch BGH NJW 1982, 105, 106). ...

8-Bit-Prozessoren haben zwar eine Leistung, die im kommerziellen Bereich für Einplatz-Systeme völlig ausreicht. ... Unter bestimmten Voraussetzungen können mit ihnen auch Mehrplatz-Systeme aufgebaut werden. Die Antwortzeiten bei diesen Systemen ist aber im allgemeinen unbefriedigend. ... Bei Mehrplatz-Systemen, die auf 8-Bit-Prozessoren basieren, erhält man nur dann akzeptable Antwortzeiten, wenn von den verschiedenen Arbeitsplätzen nicht gleichzeitig in großem Umfang auf den Magnetplattenspeicher zurückgegriffen wird. Die der vertraglichen Vereinbarung der Parteien zugrunde gelegte Vorstellung der Klägerin war anders. Sie ging dahin, daß auf 4 Bildschirmarbeitsplätzen uneingeschränkt ohne gegenseitige nachteilige Beeinflussung gearbeitet werden könnte. ...

Die Klägerin kann sich auf das ihr günstige Ergebnis der Sachverständigengutachten berufen, obwohl sie am 1. Dezember 1980 gegenüber der (Leasinggeberin) schriftlich bestätigt hat, der ...Computer sei fabrikmäßig und ordnungsgemäß und funktionsfähig und den Beschreibungen im Mietvertrag sowie allen mit dem Hersteller bzw. der Lieferfirma getroffenen Vereinbarungen (z. B. technischer, güte- und leistungsfähiger Art) entsprechend von ihr übernommen worden. Wie das Landgericht zutreffend ausführt, diene diese Bestätigung nur formell dazu, die Zahlung des Kaufpreises durch die (Leasinggeberin) an die Beklagte zu veranlassen. Tatsächlich war der Computer damals noch nicht geliefert. Seine Lieferung erfolgte erst am 5. Februar 1981. Die Übernahmebestätigung vom 1. Dezember 1980 stellt

deshalb in der Sache keinen wirklichen Widerspruch zu dem Ergebnis der Sachverständigengutachten dar.

Das Landgericht merkt in diesem Zusammenhang zutreffend an, daß sich die Beanstandungen der Klägerin über die zu langsame Arbeitsweise und dementsprechend die Versuche der Beklagten um Abhilfe von Anfang an wie ein roter Faden durch die gesamte Korrespondenz ziehen. ...

2. Gegenüber dem Wandlungsbegehren der Klägerin versagt die von der Beklagten ... erhobene Einrede der Verjährung.

Kaufrechtlich und werkvertragliche Gewährleistungsansprüche verjähren gemäß §§ 477, 638 BGB regelmäßig in 6 Monaten nach Abwicklung bzw. Abnahme. Vorliegend unterliegen die Vereinbarungen der Partelen, insbesondere die vor Abschluß des allein die Hardware betreffenden Leasingvertrages getroffenen vertraglichen Abreden, dem Werkvertragsrecht. Der schließlich zwischen der Klägerin und der (Leasinggeberin) abgeschlossene Leasingvertrag betreffend die Überlassung des ...Computers ... war nämlich dem einheitlichen Vertragsziel untergeordnet, daß die Beklagte die EDV-Anlage nicht nur einfach liefern, sondern sie auch installieren und dazu passende Programme erstellen sollte (vgl. BGH WM 1986, 1255, 1256). Für die Feststellung des Beginns der Verjährungsfrist ist deshalb über die Ablieferung von Hard- und Software hinaus auch die Installation der geleasteten Anlage und die Abnahme des Programmierungswerkes erforderlich. Denn es wurde ein bestimmter Erfolg geschuldet, damit die Klägerin ihre betrieblichen Organisationsprobleme optimal lösen konnte. Die vollständige Installation der Anlage ist aber erst sehr spät und die Abnahme des ganzen Programmierungswerkes ist nie erfolgt. ...“

Anmerkung

Das Urteil geht etwas zu weit, wenn es pauschal Werkvertragsrecht hinsichtlich der gekauften Hardware anwenden will. M. E. bleibt es hinsichtlich der Ausgestaltung der Gewährleistung bei den §§ 459 ff. Die Verjährungsfrist beginnt allerdings erst mit der Abnahme der Gesamtleistung (vgl. Zahrnt, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung S. 115). (ch. z.)

Produktbeschreibung als geschuldeter Gebrauch

LG Berlin, Urteil vom 6. Februar 1987 (96 O 29/86)

Nichtamtlicher Leitsatz

Bei einem Standardprogramm hat der Anwender Anspruch auf ein der Produktbeschreibung entsprechendes Programm. Er kann die Lieferung eines anderen Programms selbst dann ablehnen, wenn es für seine Zwecke ausreicht.

Paragrafen

BGB: § 459; § 469

Stichworte

Gebrauch — Bedeutung der Produktbeschreibung; Koppelung von Hardware und Software

Tatbestand

Die Parteien schlossen am 20. Dezember 1984 einen Kaufvertrag über die Lieferung eines Texas Instruments Professional Computers samt Zubehör und eines Textverarbeitungsprogramms TEX-ASS WIN-